

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. PRÜFUNGSauftrag	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
Lage des Eigenbetriebes	2
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
I. Gegenstand der Prüfung	4
II. Art und Umfang der Prüfung	5
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
1. Wirtschaftliche Grundlagen	8
2. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
4. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Kommentierung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	9
4.1 Mehrjahresübersicht	9
4.2 Ertragslage	10
4.3 Vermögenslage	11
4.4 Finanzlage	13
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSauftrages	14
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES	14

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2018
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018
Anlage 3	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2018
Anlage 4	Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018
Anlage 5	Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
Anlage 6	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 7	Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses
Anlage 8	Darstellung der rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. PRÜFUNGSauftrag

Im Januar 2019 wurden wir vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland beauftragt, den Jahresabschluss des Eigenbetriebes

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland

unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 unter Beachtung des Fragenkataloges zum Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG zu prüfen.

Ferner sind wir beauftragt worden, im Rahmen der Berichterstattung über die Abschlussprüfung gesetzlich nicht vorgeschriebene, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss zu erstellen. Wir haben diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen unserem Prüfungsbericht als Anlage 7 beigelegt.

Unsere Prüfung richtete sich nach § 157 NKomVG i. V. m. §§ 30 und 33 EigBetrVO Nds. und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, so wie sie in den IDW Prüfungsstandards niedergelegt sind.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachstehenden Bericht erstellt. Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir IDW PS 450 beachtet.

Unser Bericht richtet sich an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Lage des Eigenbetriebes

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB sind wir gehalten, in einer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, soweit die von uns geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben.

Ausgangspunkt unserer Berichterstattung ist die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter, so wie diese im Lagebericht dokumentiert ist. Die dort enthaltenen wertenden Aussagen haben wir auf ihre Plausibilität und Übereinstimmung mit unseren während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen untersucht. Wir haben nach den berufsständischen Regelungen hierbei keine eigenen Prognoserechnungen anzustellen und keine Angaben zur Lage anstelle der gesetzlichen Vertreter zu machen.

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur **wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses** des Eigenbetriebes:

Der Eigenbetrieb weist zum Bilanzstichtag eine Bilanzsumme von 20.473 TEUR (Vorjahr: 20.888 TEUR) auf. Das Vermögen setzt sich insbesondere aus Grundstücken und Gebäuden 1.754 TEUR (Vorjahr: 2.343 TEUR) und flüssigen Mitteln 5.916 TEUR (Vorjahr: 5.640 TEUR) zusammen.

Zum Bilanzstichtag sind längerfristig gebundene Vermögenswerte durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert. Die Bankdarlehen haben sämtlich eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren und werden laufend vierteljährlich getilgt.

Aufgrund der zum 1. Januar 2018 erfolgten Gebührenerhöhung sind die auf den Abfallwirtschaftsbetrieb originär entfallenden Umsatzerlöse - ohne Rückstellungen für Gebührenergebnisse - um 4,95 % gegenüber dem Vorjahr auf 8.821 TEUR (Vorjahr: 8.405 TEUR) gestiegen.

Diese Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zu **Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung** des Eigenbetriebes:

Die wesentlichen Risiken, die die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs in der Zukunft beeinflussen werden, sind in der fortschreitenden Tendenz des rückläufigen Abfallaufkommens zu sehen. Hierdurch werden die Kosten je Tonne Abfall unausweichlich weiter steigen. Diesem Effekt wird nur begrenzt durch Gebührenerhöhungen begegnet werden können.

Nach der im Wirtschaftsjahr 2018 erforderlich gewordenen Gebührenerhöhung musste der Abfallwirtschaftsbetrieb die Gebühren für die Restmüllentsorgung auch für das Wirtschaftsjahr 2019 anheben. Neben gestiegenen Abfallbehandlungskosten führten auch weltwirtschaftliche Marktanpassungen bei der Altpapiervermarktung zu einem gestiegenen Gebührenbedarf. Die Gebührenerhöhung belief sich für die Restmüllentsorgung auf 10,84 %.

Der mit der Durchführung der Abfallbeseitigung beauftragte Unternehmer macht weitergehende Ansprüche gegenüber dem Eigenbetrieb geltend, die nach Abschluss des Verfahrens im Falle des Vorliegens einer Erfüllungspflicht durch den Eigenbetrieb zu einer Gebührenerhöhung führen könnten.

Die Betriebsleitung geht zukünftig von einem relativ konstanten Umsatzvolumen aus. Für die Jahre 2020 und 2021 wird mit einem positiven Jahresergebnis gerechnet.

Diese Kernaussagen zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir - soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben - zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes, realistisch erscheint.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Es handelt sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 157 NKomVG in Verbindung mit §§ 30 und 33 EigBetrVO Nds.

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ammerland für das am 31. Dezember 2018 endende Wirtschaftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung erstellt worden.

Den Jahresabschluss haben wir hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten sowie der Einhaltung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Abschlussposten, zu den erforderlichen Angaben im Anhang und zur Gewinnverwendung geprüft. Die Buchführung haben wir in unsere Prüfung einbezogen.

Den Lagebericht haben wir darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung beachtet worden sind und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt worden sind.

Die Buchführung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die dazu vorgelegten sonstigen Unterlagen und gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass Unterschlagungsprüfungen und andere Sonderprüfungen nicht Bestandteil der Pflichtprüfung sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften des Steuer-, Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs-, Bewirtschaftungs- und Devisenrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie für die Angemessenheit des Versicherungsschutzes. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich unsere Prüfung nicht darauf erstreckt,

ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir nach den in §§ 316 ff. HGB niedergelegten Regelungen unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. In diesem Rahmen haben wir Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir das Risiko von wesentlichen falschen Angaben in der Rechnungslegung aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen (= Fehlerrisiko) hinsichtlich der Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw. einzelner Kontensalden und Abschlussangaben beurteilt. Die Beurteilung dieser Risiken basierte zunächst auf einer Analyse des Unternehmensumfeldes (insb. branchenspezifische Faktoren) sowie auf Auskünften der Unternehmensleitung über wesentliche Unternehmensziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebes sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf die Risikobeurteilung.

Auf der Grundlage der Risikobeurteilung haben wir folgenden Prüfungsschwerpunkt festgelegt und das Prüfprogramm darauf ausgerichtet:

- Existenz der Umsatzerlöse

Unsere Prüfungshandlungen umfassten analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen.

Wir haben u. a. die folgenden Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Wir haben Bankbestätigungen von Kreditinstituten eingeholt.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Saldenbestätigungen überzeugt.
- Die Rückstellungen haben wir durch Befragung der Betriebsleitung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe haben wir durch eine Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen überprüft.

Unsere Prüfungsarbeiten führten wir im Mai und Juni 2019 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes und in unseren Büroräumen in Oldenburg durch.

Ausgangspunkt unserer Prüfung bildeten die aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr übernommenen Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, Schulden, Sonderposten und Kapitalkonten, die sich aufgrund des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 ergeben haben. Der Jahresabschluss wurde von uns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die gesetzlichen Vertreter und die von ihnen benannten Auskunftspersonen haben bereitwillig alle Aufklärungen und Nachweise erbracht. In einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung haben uns die gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst wurden, dass in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten berücksichtigt sind, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sind und alle erforderlichen Angaben gemacht wurden sowie dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte und die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsgemäß geführt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im gesamten Wirtschaftsjahr den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen aufgrund unserer Stichprobenprüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 ist vollständig nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der EigBetrVO aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für große Kapitalgesellschaften geltenden Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Anhang zum 31. Dezember 2018 ist als Anlage 3 wiedergegeben. Er entspricht den gesetzlichen Erfordernissen. Die Angaben und Vermerke zu den einzelnen Positionen des Jahresabschlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten.

Der Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ammerland für das Wirtschaftsjahr 2018 enthält nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse die erforderlichen Bestandteile gemäß § 289 HGB. Im Einzelnen stellen wir zu dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht Folgendes fest:

- Der Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebes sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung zutreffend dargestellt; der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes wurden beachtet. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter unter Abschnitt B.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Wir verweisen auf die Angaben in den rechtlichen und steuerlichen Verhältnissen der Anlage 8.

2. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Der Eigenbetrieb hat gegenüber dem Vorjahr die auf die Posten des Jahresabschlusses angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten. Demzufolge sind Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte in Kontinuität zum Vorjahr nicht neu ausgeübt worden. Zur Darstellung der Bewertungsgrundlagen wird auf den als Anlage 3 beigefügten Anhang verwiesen. Berichtspflichtige sachverhaltsgestaltende Maßnahmen lagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

4. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Kommentierung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1 Mehrjahresübersicht

Die Entwicklung des Eigenbetriebes in den letzten drei Jahren stellt sich wie folgt dar:

		2018	2017	2016
Bilanzsumme	TEUR	20.473	20.888	21.104
Anlagevermögen	TEUR	12.406	13.225	11.796
Umlaufvermögen	TEUR	8.062	7.658	9.302
Eigenkapital	TEUR	3.955	3.970	3.977
Rückstellungen	TEUR	13.614	13.804	13.863
Verbindlichkeiten	TEUR	2.773	2.916	2.998
Umsatzerlöse	TEUR	18.604	18.367	17.408
Personalaufwand	TEUR	537	536	508
Abschreibungen auf Sachanlagevermögen	TEUR	683	652	632
Jahresergebnis	TEUR	3	8	-53
Cashflow	TEUR	686	660	579
Investitionen	TEUR	65	2.281	2.479
durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer		9	9	9

Die Übersicht beinhaltet sowohl den gebührenrechtlichen Teil als auch den Betrieb gewerblicher Art.

4.2 Ertragslage

Die folgende Aufstellung zeigt die Ertragslage des Eigenbetriebes (gebührenrechtlicher Teil einschließlich Betrieb gewerblicher Art) im Vorjahresvergleich. Bei dieser Darstellung haben wir - abweichend zur Gewinn- und Verlustrechnung - die Ertrags- und Aufwandsposten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Das Betriebsergebnis beinhaltet Aufwendungen und Erträge aus dem operativen Geschäft.

	2018		2017		Ergebnis- veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	18.604	100,0	18.367	100,0	237	1,3
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bez. Leistungen	16.638	89,4	16.480	89,7	-158	1,0
Rohertrag	1.966	10,6	1.887	10,3	79	4,2
sonstige betriebliche Erträge	128	0,7	128	0,7	0	
Personalaufwand	537	2,9	536	2,9	-1	0,2
Abschreibungen	683	3,7	652	3,5	-31	4,8
sonstiger Sachaufwand	991	5,3	934	5,1	-57	6,1
betriebliche Aufwendungen	2.211	11,9	2.122	11,5	-89	4,2
Betriebsergebnis	-117	-0,6	-107	-0,5	-10	-9,3
Finanzergebnis	120	0,6	112	0,6	8	7,1
Ertragsteuern	0	0,0	-3	0,2	-3	
Jahresergebnis	3	0,0	8	0,1	-5	-62,5

Das Jahresergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2018 TEUR	2017 TEUR
Gebührenrechtlicher Teil	18	18
Betrieb gewerblicher Art	-15	-10
	<u>3</u>	<u>8</u>

4.3 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die zusammengefassten Bilanzzahlen zum 31. Dezember 2018 nach der Fristigkeit und nach wirtschaftlichen Verhältnissen geordnet und den entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt. Dabei haben wir den Sonderposten und die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge der langfristigen Finanzierung zugeordnet. Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden als kurzfristig klassifiziert.

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
VERMÖGEN					
immaterielle Vermögensgegenstände	11	0,1	5	0,0	6
Sachanlagen	2.835	13,8	3.460	16,6	-625
Finanzanlagen	9.560	46,7	9.760	46,7	-200
langfristig gebundenes Vermögen	12.406	60,6	13.225	63,3	-819
Vorräte	10	0,0	14	0,1	-4
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.089	10,2	1.940	9,3	149
Forderungen an den Landkreis Ammerland	2	0,0	1	0,0	1
sonstige Vermögensgegenstände	45	0,3	63	0,3	-18
liquide Mittel	5.916	28,9	5.640	27,0	276
Rechnungsabgrenzungsposten	5	0,0	5	0,0	0
kurz- bis mittelfristig gebundenes Vermögen	8.067	39,4	7.663	36,7	404
	20.473	100,0	20.888	100,0	-415

	31.12.2018		31.12.2017		Verände- rung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
KAPITAL					
Eigenkapital	3.955	19,3	3.970	19,0	-15
Sonderposten	131	0,6	199	1,0	-68
langfristige Rückstellungen	12.257	59,9	12.103	57,9	154
langfristige Finanzierung	16.343	79,8	16.272	77,9	71
mittelfristige Finanzierung	47	0,2	108	0,5	-61
kurzfristige Rückstellungen	1.357	6,6	1.701	8,1	-344
Bankverbindlichkeiten	76	0,4	176	0,8	-100
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.051	10,1	1.922	9,2	129
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Ammerland	10	0,0	23	0,1	-13
Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen	583	2,9	681	3,4	-98
sonstige Verbindlichkeiten	6	0,0	5	0,0	1
kurzfristige Finanzierung	4.083	20,0	4.508	21,6	-425
	20.473	100,0	20.888	100,0	-415

4.4 Finanzlage

Die nachstehende Kapitalflussrechnung stellt den Mittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit sowie der Finanzierungstätigkeit der Gesellschaft und die sich daraus ergebende Veränderung des Finanzmittelbestands dar.

	2018 TEUR	2017 TEUR
Kapitalflussrechnung		
Jahresergebnis	3	8
Abschreibung/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	683	652
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-68	-67
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-190	-59
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	-8
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-128	205
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	19	63
Zinsaufwendungen/Zinserträge	-120	-112
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	199	682
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	201	208
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-11	-6
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-54	-275
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	-2.000
erhaltene Zinsen	129	129
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	265	-1.944
Tilgung von Finanzkrediten	-161	-146
Ausschüttung Eigenkapitalverzinsung	-18	-16
gezahlte Zinsen	-9	-17
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-188	-179
zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	276	-1.441
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	5.640	7.081
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	5.916	5.640
Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Liquide Mittel	5.916	5.640
	5.916	5.640

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES

Gemäß § 157 NKomVG i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. ist eine Prüfung entsprechend § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) durchzuführen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde von uns anhand des Fragenkataloges zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen (IDW PS 720).

Zu den Feststellungen verweisen wir auf die Anlage 5 des Prüfungsberichtes.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind keine Einwendungen zu dem als Anlage 1 bis 3 wiedergegebenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und dem als Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht 2018 des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ammerland zu machen. Wir haben daher den gesetzlichen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Rechnungsprüfungsamt Landkreis Ammerland

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ammerland - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ammerland für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Der Prüfungsbericht wird gem. §§ 321 Abs. 5 HGB, 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Oldenburg, den 7. Juni 2019

Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Graunke
Wirtschaftsprüfer



Pfeiffer
Wirtschaftsprüferin

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

elektronische Kopie

ANLAGEN

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland, Westerstede
(gebührenrechtlicher Teil und Betrieb gewerblicher Art)
Bilanz zum 31. Dezember 2018

A k t i v a	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR	P a s s i v a	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Stammkapital	511.291,88		511
Software, Abfallwirtschaftskonzept		11.166,62		5	II. Rücklagen	3.508.179,82		3.508
II. Sachanlagen					III. Verlustvortrag	-67.751,31		-58
1. Grundstücke und Bauten	1.189.032,64			1.742	IV. Bilanzgewinn	3.100,75		8
2. Grundstücke ohne Bauten	504.865,71			525			3.954.821,14	3.969
3. Bauten auf fremden Grundstücken	59.859,65			75	B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen		131.491,59	199
4. Rekultivierung und Nachsorge	6,08			0				
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	70.240,19			107	C. Rückstellungen			
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.010.933,20			1.011	sonstige Rückstellungen		13.614.260,61	13.804
		2.834.937,47		3.460				
III. Finanzanlagen					D. Verbindlichkeiten			
sonstige Ausleihungen		9.560.000,00		9.760	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	123.365,71		284
			12.406.104,09	13.225	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.051.129,51		1.923
B. Umlaufvermögen					3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Ammerland	9.695,57		23
I. Vorräte					4. Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen	582.709,58		681
fertige Erzeugnisse und Waren		10.087,95		14	5. sonstige Verbindlichkeiten	5.661,81		5
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					- davon aus			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.089.048,81			1.940	Steuern:	5.661,81 EUR		
2. Forderungen an den Landkreis Ammerland	2.297,16			1	2017:	5.364,18 EUR		
3. sonstige Vermögensgegenstände	44.265,22			63			2.772.562,18	2.916
		2.135.611,19		2.004				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		5.916.103,49		5.640				
			8.061.802,63	7.658				
C. Rechnungsabgrenzungsposten			5.228,80	5				
			20.473.135,52	20.888			20.473.135,52	20.888

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland, Westerstede
(gebührenrechtlicher Teil und Betrieb gewerblicher Art)

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2018

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse		18.604.284,25	18.367
2. sonstige betriebliche Erträge		128.214,33	128
		18.732.498,58	18.495
3. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	246.879,76		254
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	16.390.948,17		16.226
		16.637.827,93	16.480
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	413.809,66		414
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	122.816,17		122
- davon für Altersversorgung:	49.715,46 EUR		
2017:	48.624,06 EUR		
		536.625,83	536
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		682.976,80	653
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		988.370,61	930
		-113.302,59	-104
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	129.076,85		129
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.375,67		17
		119.701,18	112
		6.398,59	8
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	-3
10. Ergebnis nach Steuern		6.398,59	11
11. sonstige Steuern		3.297,84	3
12. Jahresüberschuss		3.100,75	8
13. Bilanzgewinn		3.100,75	8

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland, Westerstede
(gebührenrechtlicher Teil und Betrieb gewerblicher Art)
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2018

Allgemeine Angaben

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland hat seinen Sitz in Westerstede.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches i.V.m. § 20 und § 24 der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

Das Gliederungsschema der Bilanz wurde um die Posten "Rekultivierung und Nachsorge" und "Sonderposten" erweitert.

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden, soweit dies nach den Vorschriften des § 246 HGB nicht ausdrücklich gefordert wird.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Wirtschaftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Im Einzelnen werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet abzüglich planmäßiger Abschreibungen und etwaiger außerplanmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibung des Sachanlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Abschreibungsmethode. Im Zugangsjahr erfolgt die Abschreibung pro rata temporis.

Selbstständig nutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800,00 EUR werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang gezeigt.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet.

Auf die Gegenstände des Anlagevermögens werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, wenn voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen vorliegen. Zuschreibungen aufgrund des Wertaufholungsgebots erfolgen bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten, wenn die Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr bestehen.

Umlaufvermögen

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bei Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren oder zu niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennbetrag angesetzt. Abschreibungen auf Forderungen werden entsprechend der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls gebildet.

Die liquiden Mittel sind mit ihrem Nominalwert berücksichtigt.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen unter Berücksichtigung erwarteter künftiger Preis- und Kostensteigerungen.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten 10 Jahre abgezinst.

Bei der Bewertung der Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge wurde in 2010 von der Übergangsregelung nach Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Danach darf der bisherige höhere Wertansatz, der sich bei der Anwendung der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Bewertungsvorschriften ergibt, beibehalten werden.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

Altersversorgung

Aufgrund der Einschaltung einer Zusatzversorgungskasse liegt bei der Zusatzversorgung der Beschäftigten eine mittelbare Pensionsverpflichtung vor. In Ausübung des Passivierungswahlrechtes nach Artikel 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB wurde keine Pensionsrückstellung gebildet. Die Zusatzversorgung besteht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Die Höhe des Arbeitgeber-Umlagesatzes belief sich im Berichtsjahr auf 6,45 %. Im Berichtsjahr betrug die Höhe der verbeitragten Löhne und Gehälter 357 TEUR.

Auf die Bilanzierung der unmittelbaren Pensionsverpflichtungen (Beamte) wurde verzichtet, da diese Rückstellung im Jahresabschluss des Landkreises Ammerland gebildet wird.

Erläuterungen der Bilanz**1. Anlagevermögen**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Um- buchungen EUR	Stand 31.12.2018 EUR	Stand 1.1.2018 EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12.2018 EUR	Stand 31.12.2018 EUR	Stand 31.12.2017 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Immaterielle Vermögensgegenstände											
- Software, Abfallwirtschaftskonzept	47.033,53	11.239,01	1.061,60	0,00	57.210,94	41.935,32	4.375,00	266,00	46.044,32	11.166,62	5.098,21
Sachanlagen											
- Grundstücke und Bauten	15.963.675,45	0,00	0,00	0,00	15.963.675,45	14.221.229,81	553.413,00	0,00	14.774.642,81	1.189.032,64	1.742.445,64
- Grundstücke ohne Bauten	1.273.134,33	0,00	0,00	0,00	1.273.134,33	747.643,62	20.625,00	0,00	768.268,62	504.865,71	525.490,71
- Bauten auf fremden Grundstücken	278.216,53	0,00	0,00	0,00	278.216,53	203.614,37	14.742,51	0,00	218.356,88	59.859,65	74.602,16
- Rekultivierung und Nachsorge	377.306,81	0,00	0,00	0,00	377.306,81	377.300,73	0,00	0,00	377.300,73	6,08	6,08
- Maschinen und maschinelle Anlagen	346.128,72	0,00	0,00	0,00	346.128,72	239.601,53	36.287,00	0,00	275.888,53	70.240,19	106.527,19
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.880.431,51	53.869,59	0,00	0,00	1.934.301,10	869.833,61	53.534,29	0,00	923.367,90	1.010.933,20	1.010.597,90
	20.118.893,35	53.869,59	0,00	0,00	20.172.762,94	16.659.223,67	678.601,80	0,00	17.337.825,47	2.834.937,47	3.459.669,68
Finanzanlagen											
- sonstige Ausleihungen	9.760.000,00	0,00	200.000,00	0,00	9.560.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.560.000,00	9.760.000,00
	29.925.926,88	65.108,60	201.061,60	0,00	29.789.973,88	16.701.158,99	682.976,80	266,00	17.383.869,79	12.406.104,09	13.224.767,89

2. Eigenkapital

	EUR
Stand 1. Januar 2018	3.969.540,95
Ausschüttung Eigenkapitalverzinsung	-17.820,56
Jahresüberschuss (gebührenrechtlicher Teil und Betrieb gewerblicher Art)	3.100,75
Stand 31. Dezember 2018	3.954.821,14

3. Sonderposten

Der Sonderposten wurde aus Gebühreneinzahlungen zur Finanzierung des Anlagevermögens für Rekultivierung und Nachsorge gebildet. Die künftige Auflösung dient zur Neutralisation der Abschreibungen des Anlagevermögens. Mit der Auflösung des Sonderpostens wird begonnen, wenn die Rekultivierung abgeschlossen ist.

4. sonstige Rückstellungen

	Stand 1.1.2018 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2018 EUR
<i>Rückstellungen mit nicht unerheblichem Umfang</i>				
Rekultivierung und Nachsorge	12.102.874,00	0,00	154.389,00	12.257.263,00
<i>Rückstellungen mit unerheblichem Umfang</i>	1.700.933,70	605.743,40	261.807,31	1.356.997,61
	<u>13.803.807,70</u>	<u>605.743,40</u>	<u>416.196,31</u>	<u>13.614.260,61</u>

5. Verbindlichkeiten

	Restlaufzeiten							
	bis 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		über 5 Jahre		gesamt	
	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	76.239,06	176	47.126,65	108	0,00	0	123.365,71	284
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.051.129,51	1.923	0,00	0	0,00	0	2.051.129,51	1.923
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Ammerland	9.695,57	23	0,00	0	0,00	0	9.695,57	23
Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen	582.709,58	681	0,00	0	0,00	0	582.709,58	681
sonstige Verbindlichkeiten	5.661,81	5	0,00	0	0,00	0	5.661,81	5
	2.725.435,53	2.808	47.126,65	108	0,00	0	2.772.562,18	2.916

Sonstige Angaben

1. Organe des Eigenbetriebes

Betriebsleitung

Michael Hauschke, Betriebsleiter

Dipl.-Ing. Jörg Schelling, stellv. Betriebsleiter

Die Vergütung des Betriebsleiters betrug in 2018 82 TEUR.

Betriebsausschuss

Kreistagsabgeordneter Frank Oeltjen (Vorsitzender)

Kreistagsabgeordneter Knut Bekaen (stellv. Vorsitzender)

Kreistagsabgeordneter Jörg Brunßen

Kreistagsabgeordneter Gerold Kahle

Kreistagsabgeordneter Lars Schmidt-Berg

Kreistagsabgeordnete Kirsten Schnörwangen

Kreistagsabgeordnete Kira Wiechert

Kreistagsabgeordneter Dennis Rohde

Kreistagsabgeordneter Peter Meiwald

Kreistagsabgeordneter Hartmut Orth

Kreistagsabgeordneter Andreas Stadlik

An die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden vom Abfallwirtschaftsbetrieb keine Vergütungen gezahlt.

2. Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr wurden im Durchschnitt 9 Arbeitnehmer beschäftigt.

3. Honorar des Abschlussprüfers

Jahresabschlussprüfung

TEUR

6

4. Nachtragsberichterstattung

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach Schluss des Geschäftsjahres nicht ergeben.

Westerstede, den 24. Mai 2019



Betriebsleiter

elektronische Kopie

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland, Westerstede
(gebührenrechtlicher Teil und Betrieb gewerblicher Art)
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018

A. Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland, Westerstede, ist auf dem Gebiet der Abfallentsorgung tätig und erfüllt in diesem Rahmen im Wesentlichen hoheitliche Aufgaben.

Insofern unterliegt der Eigenbetrieb nur bedingt und in Teilbereichen den marktwirtschaftlichen Zwängen.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden gegenüber dem Vorjahr rund 12,5 % weniger Abfälle erfasst:

	2018 t	2017 t
Hausmüll und Sperrmüll	21.731	21.559
Bioabfälle	21.259	22.329
Baustellenmischabfälle, Bodenaushub	8.093	17.140
Gewerbeabfälle	6.702	5.507
Holzabfälle	2.369	2.237
	60.154	68.772

Die im Wirtschaftsjahr 2017 deutlich höhere Abfallmenge ist im Wesentlichen auf die Sanierung einer kommunalen Altablagerung in der Gemeinde Edewecht zurückzuführen. Die mit der Sanierung der kommunalen Altablagerung verbundene Zustandsverbesserung ging einher mit einer Deponierung der dort erfassten Abfälle auf der Deponie Mansie II. Das Abfallaufkommen, hauptsächlich Boden, belief sich dabei auf 8.817 t. Gleichwohl liegen die Abfallmengen des Wirtschaftsjahres 2018 deutlich über den Mengen der Vorjahre. Dies ist vor allem auf die stark gestiegenen Gewerbeabfallmengen zurückzuführen.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 musste der Abfallwirtschaftsbetrieb erstmals seit acht Jahren wieder die Gebühren für die Rest- und Biomüllentsorgung erhöhen. Die Erhöhung lag dabei bei der Restmüllentsorgung durchgängig bei 12,47 % und bei der Biomüllentsorgung durchgängig bei 13,04 %. Gleichwohl lag das Gebührenniveau des Wirtschaftsjahres 2018 im Restmüllbereich

Anlage 4

um 16,5 % und im Biomüllbereich um 12 % unter dem Gebührenniveau des Wirtschaftsjahres 2009. Im vergleichbaren Zeitraum lag die Inflationsrate bei 10,4 %.

Der Eigenbetrieb hat über die vergangenen Jahre einen hohen Bestand an flüssigen Mitteln zur Finanzierung der zukünftig entstehenden Kosten für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien aufgebaut, die entsprechend der Vorgaben der Dienstanweisung zur Anlage von Finanzmitteln angelegt wurden.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat im Wirtschaftsjahr 2018 Investitionen in verschiedene Sachanlagen in Höhe von 65 TEUR getätigt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Investitionen:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| • Papiertonnen | 30 TEUR |
| • Abfallwirtschaftskonzept 2018-2022 | 11 TEUR |
| • Legosteine | 6 TEUR |
| • Abluftanlage | 6 TEUR |
| • Dieselpfisteile | 11 TEUR |
| • GWG 2018 | 1 TEUR |

Im Personalbestand haben sich gegenüber den Vorjahren keine Veränderungen ergeben. Es werden weiterhin 9 Mitarbeiter beschäftigt, 8 davon über den Stellenplan des Eigenbetriebs.

B. Lage des Eigenbetriebes

a. Vermögenslage

Der Eigenbetrieb weist zum Bilanzstichtag eine Bilanzsumme von 20.473 TEUR (Vorjahr: 20.888 TEUR) auf. Das Vermögen setzt sich insbesondere aus Grundstücken und Gebäuden 1.754 TEUR (Vorjahr: 2.343 TEUR) und flüssigen Mitteln 5.916 TEUR (Vorjahr: 5.640 TEUR) zusammen.

Das Eigenkapital beläuft sich auf 3.955 TEUR.

Anlage 4

Die sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2018 TEUR	31.12.2017 TEUR
Rekultivierung und Nachsorge	12.257	12.103
Gebührenergebnisse	1.271	1.374
Altablagerungen	35	37
übrige	51	290
	<u>13.614</u>	<u>13.804</u>

Auf der Finanzierungsseite weist der Eigenbetrieb eine Eigenkapitalquote von 19,3 % (Vorjahr: 19 %) auf. Im Übrigen stehen den langfristig gebundenen Vermögenswerten mittel- und langfristige Bankverbindlichkeiten und Rückstellungen gegenüber.

b. Finanzlage

Zum Bilanzstichtag sind längerfristig gebundene Vermögenswerte durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert. Die Bankdarlehen haben sämtlich eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren und werden laufend vierteljährlich getilgt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten konnten im Berichtsjahr um 161 TEUR gesenkt werden.

Die Liquidität des Abfallwirtschaftsbetriebes ist ausreichend gesichert. Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs war jederzeit gegeben.

Die zum Bilanzstichtag vorhandenen flüssigen Mittel und Finanzanlagen dienen der Finanzierung der zukünftigen Deponiekosten (Rekultivierung und Nachsorge). Diese Mittel werden unter dem Primat der Sicherheit möglichst ertragreich angelegt. Aufgrund des allgemein sehr niedrigen Zinsniveaus sind auch mit Blick auf die Zukunft keine hohen Zinserträge zu erwarten.

Der Bestand an flüssigen Mitteln inklusive der sonstigen Ausleihungen hat sich zum Vorjahr um 76 TEUR auf 15.476 TEUR erhöht.

c. Ertragslage

Beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreis Ammerland (AWB) wird im Berichtsjahr ein Jahresüberschuss von TEUR 3 ausgewiesen, der sich wie folgt zusammensetzt:

	2018 TEUR	2017 TEUR
Gebührenrechtlicher Teil	+18	+18
Betrieb gewerblicher Art	-15	-10
	<u>+3</u>	<u>+8</u>

Aufgrund der zum 1. Januar 2018 erfolgten Gebührenerhöhung sind die auf den Abfallwirtschaftsbetrieb originär entfallenden Umsatzerlöse - ohne Rückstellungen für Gebührenergebnisse - um 4,95 % gegenüber dem Vorjahr auf 8.821 TEUR (Vorjahr: 8.405 TEUR) gestiegen. Die Abfallbehandlungskostenerstattungen der Verbundpartner, die quasi durchlaufenden Charakter haben, sind im Berichtsjahr vor dem Hintergrund gestiegener Abfallmengen bei den Verbundpartnern um 162 TEUR gestiegen.

Die Umsatz- und damit die Ergebnisentwicklung wird nachhaltig geprägt von der Abfallmenge sowie der am Markt erzielbaren Vermarktungserlöse insbesondere für die Verwertung von Altpapier und -metall. Letztere haben sich im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr, insbesondere beim Altpapier, positiv entwickelt.

Anlage 4

Die Gebühren für die Abfallentsorgung setzen sich in 2018 wie folgt zusammen:

Abfuhrgebühren

60 l	Restabfallbehälter	14-tägig	48,72 €/Jahr
		4-wöchentlich	24,36 €/Jahr
80 l	Restabfallbehälter	14-tägig	64,96 €/Jahr
		4-wöchentlich	32,48 €/Jahr
120 l	Restabfallbehälter	14-tägig	97,44 €/Jahr
		4-wöchentlich	48,72 €/Jahr
240 l	Restabfallbehälter	14-tägig	194,88 €/Jahr
		4-wöchentlich	97,44 €/Jahr
1,1 m³ Müllgroßbehälter (Großwohnanlagen)			893,20 €/Jahr
1,1 m³ Müllgroßbehälter (gewerblich)			
		wöchentlich	1.296,96 €/Jahr
		14-tägig	648,00 €/Jahr
		dreiwöchentlich	432,00 €/Jahr
60 l	Biotonne	14-tägig	26,52 €/Jahr
80 l	Biotonne	14-tägig	35,36 €/Jahr
120 l	Biotonne	14-tägig	53,04 €/Jahr
240 l	Biotonne	14-tägig	106,08 €/Jahr
50 l	Restabfallsack		2,00 €/Sack
50 l	Gartenabfallsack		1,00 €/Sack
150 l	Sperrgutsack		6,00 €/Sack

Anlieferungsgebühren auf der Deponie Mansie

1. für pflanzliche kompostierfähige Abfälle (gilt auch für die Recyclinghöfe)

bis	0,25 m³	3,00 €
bis	0,5 m³	6,00 €
bis	1,0 m³	12,00 €
bis	2,0 m³	24,00 €
bis	3,0 m³	36,00 €

Anlage 4

Auf den Recyclinghöfen ist die Anlieferungsmenge für Grünabfälle auf 3,0 m³ begrenzt.

Auf der Deponie Mansie erfolgt ab einer Anlieferungsmenge von 3 m³ eine Verwiegung
pro Tonne 40,00 €

Die Anlieferung von Ast- und Strauchwerk aus Privathaushalten bis zu 5 m³ zur Deponie Mansie und zu den Recyclinghöfen ist gebührenfrei.

2. für Kleinanlieferungen sonstiger nicht verwertbarer Restabfälle

bis	0,25 m³		5,00 €
bis	0,5m³		10,00 €
bis	1 m³		20,00 €
ab	1 m³	Verwiegung	
		Gebührenklasse I	93,00 €
		Gebührenklasse II	148,00 €
		Gebührenklasse III	42,00 €

Die Anlieferung von Sperrgut aus privaten Haushalten ist gebührenfrei bei Vorlage einer Sperrgutkarte.

3. für sonstige Abfälle je Gewichtstonne

Gebührenklasse I
Direkt ablagerungsfähige Mineralfaserabfälle 93,00 €

Gebührenklasse II

Abfälle, die nicht direkt ablagerungsfähig sind und einer Behandlung in externen Anlagen zuzuführen sind (Siedlungsabfälle wie z.B. Hausmüll, Gewerbe- und Bauabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Marktabfälle etc. 148,00 €

Anlage 4

Gebührenklasse III

Mineralische Abfälle, die direkt abgelagert werden können (z.B. Böden und Sande gem. Anhang I Abfallablagerungsverordnung). Diese Abfälle werden in speziell hergerichteten Poldern deponiert und können aufgrund betriebstechnischer Einschränkungen nur in überschaubaren Mengen angenommen und abgelagert werden, soweit diese nicht für eigene bauliche Maßnahmen verwandt werden.

42,00 €

Gebührenklasse IV

Ablagerungsfähige Siedlungsabfälle, die bei der Sanierung von Altdeponien (kommunale Altablagerungen) anfallen

30,00 €

Die Einstufung der Abfallart richtet sich nach dem überwiegend vorhandenen Abfallstoff der Anlieferung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt jeweils 30% (Gebührenklasse I = 28,00 €, Gebührenklasse II = 44,00 €, Gebührenklasse III = 13,00 €) der vorbezeichneten Gebühren je Gewichtstonne.

Altholz sortenrein, verwertbar

90,00 €

4. Selbstanlieferung von Transport- und Umverpackungen aus Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen u. a. je Gewichtstonne

Papier/Pappe/Karton

20,00 €

Weißblech, Aluminium, sonstige Metalle

20,00 €

Den Umsatzerlösen stehen leicht gestiegene Materialaufwendungen gegenüber, so dass der Rohertrag für 2018 1.966 TEUR (Vorjahr: 1.887 TEUR) beträgt.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs als geordnet beurteilt werden kann.

C. Risikobericht

Die wesentlichen Risiken, die die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs in der Zukunft beeinflussen werden, sind in der fortschreitenden Tendenz des rückläufigen Abfallaufkommens zu sehen. Hierdurch werden die Kosten je Tonne Abfall unausweichlich weiter steigen. Diesem Effekt wird nur begrenzt durch Gebührenerhöhungen begegnet werden können.

Die Betriebsleitung reagiert auf diesen Trend durch die verstärkte Zusammenarbeit mit verschiedenen Verbundpartnern, über die eine effiziente Auslastung der Anlagen und Deponien gewährleistet werden kann.

Durch die Möglichkeit, Abfälle auf der Deponie Mansie II unbefristet ablagern zu können und eines ab dem Jahr 2021 noch verbleibenden Restvolumens von rd. 200.000 Kubikmetern sowie der Möglichkeit, Abfälle in der MBA Großefehn über das Jahr 2021 hinaus vorbehandeln zu lassen, hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 28.09.2017 die Zweckvereinbarung zur Mitbenutzung der Deponie Mansie II mit den Landkreisen Aurich und Oldenburg bis zum 31.12.2030 verlängert. Ferner wurden ebenfalls am 28.09.2017 die Beschlüsse zur Verlängerung der Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der MBA Großefehn durch den Landkreis Ammerland sowie die Zweckvereinbarung über die gemeinsame Restabfallbehandlung der Landkreise Ammerland und Oldenburg bis zum 31.12.2030 beschlossen.

Darüber hinaus konnten insbesondere im Rahmen der Ausschreibung der Entsorgung der heizwertreichen Fraktion aus der mechanischen Behandlung von Restabfällen im Verbund mit anderen Landkreisen nachhaltig günstige Konditionen bis zum 31.12.2020 erzielt werden. Insoweit haben die dem Verbund angeschlossenen Gebietskörperschaften die bestehende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung bis zum 31.12.2030 verlängert. Damit einhergehend wird der mit der Arbeitsgemeinschaft swb/Nehlsen bestehende Entsorgungsvertrag zur Behandlung heizwertreicher Abfälle durch Kündigungsverzicht bis zum 31.12.2030 fortgeführt. Die hierfür erforderlichen Beschlüsse hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 06.12.2018 gefasst. Mit der Fortführung dieser interkommunalen Zusammenarbeit und der Vertragsfortführung mit der Arbeitsgemeinschaft swb/Nehlsen profitieren die Bürgerinnen und Bürger bis zum Jahr 2030 von dauerhaft günstigen Behandlungskosten.

Mit Blick auf die bereits von der Betriebsleitung unternommenen Maßnahmen und den bestehenden Kooperationen sieht sich der Eigenbetrieb trotz der bestehenden Risiken gut gerüstet für die Zukunft.

D. Prognosebericht

Nach der im Wirtschaftsjahr 2018 erforderlich gewordenen Gebührenerhöhung musste der Abfallwirtschaftsbetrieb die Gebühren für die Restmüllentsorgung auch für das Wirtschaftsjahr 2019 anheben. Neben gestiegenen Abfallbehandlungskosten führten auch weltwirtschaftliche Marktanpassungen bei der Altpapiervermarktung zu einem gestiegenen Gebührenbedarf. Die Gebührenerhöhung belief sich für die Restmüllentsorgung auf 10,84 %.

Konstante Gebührensätze sind in den Folgejahren weiterhin erklärtes Ziel der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Einflüsse von außen, die nicht von Seiten der Betriebsleitung beeinflussbar sind, dieses Ziel gefährden können.

Darüber hinaus hat die Betriebsleitung die aus dem Jahr 2008 stammende Kostenschätzung zur Rekultivierung der Deponie Mansie II unter Berücksichtigung zulässiger alternativer Dichtungssysteme und aktueller Ausschreibungsergebnisse neu berechnen lassen. Danach kann davon ausgegangen werden, dass die ursprünglich angesetzten Rekultivierungskosten deutlich niedriger ausfallen werden. Ist die Betriebsleitung bislang von Kosten in Höhe von 12.000 TEUR ausgegangen, sind nunmehr Kosten in Höhe von 9.100 TEUR zu erwarten. Diese nachhaltige Reduzierung der zu erwartenden Rekultivierungskosten führt dazu, dass mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2013 keine Zuführungen mehr zur Rückstellung für die Rekultivierung der Deponie Mansie II erforderlich sind, da die zu erwartenden Kosten bereits seit Ende 2012 angespart sind.

Mit dem Eigentumsübergang des ehemaligen Kompostwerkes in Höhe von 1.000 TEUR zum 01.01.2012 sind weiterhin finanzielle Risiken verbunden. Bereits in den Lageberichten der vorherigen Geschäftsjahre wurde auf die Risiken hingewiesen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren Instandsetzungsarbeiten in Höhe von 145 TEUR notwendig, um den Betrieb sicherzustellen zu können. Auch zukünftig bleibt das Risiko, dass unerwartete Störungen und Schäden mit der Folge eintreten können, die zu Abweichungen zwischen den tatsächlichen und geplanten Aufwendungen führen. Es ist daher geplant, spätestens im Wirtschaftsjahr 2020 auch mit Blick auf die Fortführung der Restmüllvorbehandlung am Standort Mansie Ersatzinvestitionen vorzunehmen, um einen wartungsärmeren Betrieb sicherstellen zu können.

Mit dem Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes zum 01.01.2019 ergeben sich für den Abfallwirtschaftsbetrieb Chancen, den Gebührenbedarf zu senken. Insbesondere bei der Altpapierentsorgung besteht die Möglichkeit, die Dualen Systeme im Rahmen der Mitbenutzung des kommunalen Sammelsystems deutlich stärker als bisher in die Verantwortung zu nehmen. Diese Chancen können erstmals ab dem Wirtschaftsjahr 2021 positiv zum Tragen kommen.

Der mit der Durchführung der Abfallbeseitigung beauftragte Unternehmer macht weitergehende Ansprüche gegenüber dem Eigenbetrieb geltend, die nach Abschluss des Verfahrens im Falle des Vorliegens einer Erfüllungspflicht durch den Eigenbetrieb zu einer Gebührenerhöhung führen könnten.

Die Betriebsleitung geht zukünftig von einem relativ konstanten Umsatzvolumen aus. Für die Jahre 2020 und 2021 wird mit einem positiven Jahresergebnis gerechnet.

Westerstede, den 24. Mai 2019



Hauschke
- Betriebsleiter -

elektronische Kopie

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland
Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Betriebsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Betriebsleitung? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Tätigkeitsfelder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung sind in der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes festgelegt. Die Abgrenzung der Aufgaben der einzelnen Organe untereinander ist ausreichend und angemessen in der Satzung geregelt.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Niederschriften wurden erstellt; es haben im Berichtsjahr zwei Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden.

- c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Betriebsleitung tätig?

Auskunftsgemäß sind die Mitglieder der Betriebsleitung in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Betriebsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und mit Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten keine Vergütung; die Angabe der Vergütung für die Betriebsleitung erfolgte im Anhang.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Organisation ergibt sich aus der Betriebssatzung. Es besteht ein Plan über den Organisationsaufbau, aus dem die Zuständigkeiten ersichtlich sind. Dieser wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein.

- c) Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Vorkehrungen konzentrieren sich auf eine intensive Kosten- und Erlösüberwachung und eine entsprechende Dokumentation. Mit Hilfe der "Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisungen" des Landkreises Ammerland und der Dienstanweisung über die "Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauaufträgen" des Landkreises Ammerland sind entsprechende Vorkehrungen zur Korruptionsprävention getroffen worden.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Vorgehensweise bei wesentlichen Geschäfts- oder Entscheidungsprozessen geht sowohl aus der Betriebssatzung als auch aus den entsprechenden Dienstsanweisungen hervor; Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten sind nicht ersichtlich.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja. Die Unterlagen sind geordnet in entsprechenden Vorgangsordnern abgelegt.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ja. Der Planungshorizont beträgt ein Jahr (Erfolgsplan) für die detaillierte Planungsrechnung, fünf Jahre für die grobe Planungsrechnung. Die regelmäßige Überprüfung und Nachkontrolle erfolgt über die Kostenrechnung.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Ja. Planabweichungen werden zeitnah direkt von der Betriebsleitung analysiert. Bei Abweichungen werden die verantwortlichen Mitarbeiter mit einbezogen. Sofern wesentliche Planabweichungen auftreten, wird unverzüglich der Betriebsausschuss informiert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Ja. Das Rechnungswesen wird EDV-gestützt abgewickelt und der Kontenplan ist im Wesentlichen ausreichend tief gegliedert.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja. Das Finanzmanagement beschränkt sich angesichts der Größe des Unternehmens auf die Überwachung der Bankkonten und deren Entwicklung; diese Tätigkeit wird im Wesentlichen von dem Amt für Finanzwesen des Landkreises Ammerland vorgenommen.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Es besteht ein zentrales Cash-Management über das Amt für Finanzwesen des Landkreises Ammerland; die geltenden Regelungen werden eingehalten.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte und Gebühren vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja. Die wesentlichen Entgelte betreffen die Gebühren für die Müllabfuhr der Bürger. Die Abrechnungen und das Mahnwesen werden von den einzelnen Kommunen vorgenommen, die die Gebühren an den Abfallwirtschaftsbetrieb weiterleiten. Die Abrechnungen des Eigenbetriebs gegenüber den einzelnen Landkreisen, Städten und Gemeinden bezüglich der Müllentsorgung werden monatlich erstellt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Ja. Das Controlling ist mit den oben geschilderten Elementen angemessen ausgestaltet.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen bestehen.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Betriebsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ja; erstellte Zwischenberichte werden mit dem Erfolgsplan abgeglichen und Abweichungen sofort analysiert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind geeignet, siehe Angaben zu Frage 4a). Anhaltspunkte, die gegen eine Durchführung der Maßnahmen sprechen, haben sich nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Ja, die Dokumentation erfolgt in Form der erstellten Zwischenberichte.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Ja, siehe Angaben zu Frage 4a).

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Betriebsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Entfällt, da das Unternehmen keine Finanzinstrumente einsetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 5a).

- c) Hat die Betriebsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 5a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 5a).

- e) Hat die Betriebsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 5a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Betriebsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 5a).

Fragenkreis 6:

Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Nein; die Überwachungsaufgaben werden direkt vom Betriebsausschuss vorgenommen.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 6a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Das Rechnungsprüfungsamt hat die letzte örtliche Sonderkassenprüfung im Geschäftsjahr 2016 durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 6a).

- e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nein, siehe Antwort zu Frage 6a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 6a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Entfällt, eine entsprechende Kreditgewährung hat nicht stattgefunden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein.

Fragenkreis 8:**Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja, es werden immer diverse Angebote eingeholt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Entfällt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja. Laufende Überwachung durch die Betriebsleitung und die Berichterstattung an den Betriebsausschuss.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

Fragenkreis 9:

Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, und EU-Regelungen) ergeben?

Nein.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja, regelmäßig werden auch in diesen Fällen Konkurrenzangebote eingeholt, vgl. auch Antwort zu Frage 8a).

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja, in den Sitzungen des Betriebsausschusses.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Ja, durch aktuelle wirtschaftliche Berichte.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ja, der Betriebsausschuss wird in den Sitzungen zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche o.ä. Geschäftsvorfälle bzw. Fehldispositionen oder Unterlassungen lagen nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Betriebsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Entfällt, es wurden keine besonderen Wünsche vom Betriebsausschuss geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

- f) Gibt es eine D & O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein, es gibt keine D&O-Versicherung.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es sind weder Interessenkonflikte gemeldet worden, noch bestehen Anhaltspunkte dafür.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote des Unternehmens beträgt zum Bilanzstichtag rd. 19 %; das Vermögen ist vollständig langfristig finanziert. Es bestehen zum Abschlussstichtag keine Investitionsverpflichtungen.

- b) Wie ist die Finanzlage der Gesellschaft zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahme wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat das Unternehmen keine Finanz- oder Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13:**Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung ist angemessen; es bestehen keine Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Nach § 5 (2) NKAG umfassen die Benutzungsgebühren eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals. In Absprache mit Dezernat II erfolgt die Eigenkapitalverzinsung in Höhe des für den Eigenbetrieb vorgesehenen durchschnittlichen Zinssatzes, den die Deutsche Bundesbank im Jahr 2017 für eine fünfjährige Zinsbindung festgelegt hat.

Ertragslage**Fragenkreis 14:****Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Entfällt, da keine unterschiedlichen Segmente bestehen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe zu leisten ist.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren ihre Ursachen?

Nein.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 15a).

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresverlustes und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresverlustes?

In 2018 wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 16a).

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Rechnungsprüfungsamt Landkreis Ammerland

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ammerland - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ammerland für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Oldenburg, den 7. Juni 2019

Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Graunke
Wirtschaftsprüfer



Pfeiffer
Wirtschaftsprüferin

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland, Westerstede
Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Im Folgenden werden die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erläutert, soweit nicht bereits der Anhang Ausführungen hierzu enthält. Die Vergleichszahlen des Vorjahres sind unter den Zahlen für das Berichtsjahr in Klammern vermerkt.

Bilanz

Software Abfallwirtschaftskonzept

EUR 11.166,62
 (EUR 5.098,21)

Grundstücke und Bauten

EUR 1.189.032,64
 (EUR 1.742.445,64)

Stand 1.1.2018
 Abschreibungen
 Stand 31.12.2018

EUR
 1.742.445,64
 553.413,00
 1.189.032,64

Grundstücke ohne Bauten

EUR 504.865,71
 (EUR 525.490,71)

Stand 1.1.2018
 Abschreibungen
 Stand 31.12.2018

EUR
 525.490,71
 20.625,00
 504.865,71

Anlage 7
Bauten auf fremden Grundstücken

EUR 59.859,65
(EUR 74.602,16)

	EUR
Stand 1.1.2018	74.602,16
Abschreibungen	14.742,51
Stand 31.12.2018	<u>59.859,65</u>

Rekultivierung und Nachsorge

EUR 6,08
(EUR 6,08)

Maschinen und maschinelle Anlagen

EUR 70.240,19
(EUR 106.527,19)

	EUR
Stand 1.1.2018	106.527,19
Abschreibungen	36.287,00
Stand 31.12.2018	<u>70.240,19</u>

Betriebs- und Geschäftsausstattung

EUR 1.010.933,20
(EUR 1.010.597,90)

	EUR
Stand 1.1.2018	1.010.597,90
Zugänge	53.869,59
Abschreibungen	53.534,29
Stand 31.12.2018	<u>1.010.933,20</u>

sonstige Ausleihungen
EUR 9.560.000,00

(EUR 9.760.000,00)

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Norddeutsche Landesbank	6.000.000,00	6.000.000,00
Eigenbetrieb Immobilienbetreuung, Westerstede	3.560.000,00	3.760.000,00
	<u>9.560.000,00</u>	<u>9.760.000,00</u>

Es handelt sich um einen Schuldschein der Norddeutschen Landesbank. Er hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2020 und wird mit 1,36 % p.a. verzinst.

Die Darlehen an den Eigenbetrieb Immobilienbetreuung werden mit 0,50% p.a. verzinst.

fertige Erzeugnisse und Waren
EUR 10.087,95

(EUR 14.144,86)

Unter dieser Position ist der Bestand an Abfallsäcken zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
EUR 2.089.048,81

(EUR 1.939.866,69)

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Forderungen gegen die Kommunen		
Landkreis Aurich	507.910,73	352.927,08
Landkreis Grafschaft Bentheim	354.589,05	341.339,80
Landkreis Oldenburg	345.678,57	394.228,69
Gemeinde Rastede	216.715,05	202.409,13
Gemeinde Apen	29.747,66	1.309,00
Stadt Oldenburg	27.019,06	33.946,62
Stadt Westerstede	26.895,87	11.316,99
Gemeinde Wiefelstede	13.257,27	9.177,66
Gemeinde Bad Zwischenahn	7.366,74	4.258,68
Gemeinde Edewecht	649,00	708,60
Übertrag:	1.529.829,00	1.351.622,25

Anlage 7

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Übertrag:	1.529.829,00	1.351.622,25
Forderungen gegen sonstige Leistungsempfänger		
Zweckverband Friesland/Wittmund	475.791,71	513.975,06
öffentlich-rechtliche Forderungen	19.300,21	3.804,49
andere	64.127,89	70.464,89
	<u>2.089.048,81</u>	<u>1.939.866,69</u>

Forderungen an den Landkreis Ammerland

EUR 2.297,16
(EUR 856,51)

sonstige Vermögensgegenstände

EUR 44.265,22
(EUR 63.463,29)

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Festgeldzinsen, Zinsabgrenzung	44.265,22	60.027,72
Körperschaftsteuer und Soli 2016	0,00	3.430,86
übrige	0,00	4,71
	<u>44.265,22</u>	<u>63.463,29</u>

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten
EUR 5.916.103,49

(EUR 5.639.969,71)

Kassenbestand

Deponie Mansie

31.12.2018
EUR
31.12.2017
EUR
800,00
800,00
Guthaben bei Kreditinstituten

Oldenburgische Landesbank

Girokonto-Nr. 780 87475 00

87.253,78

468.105,78

Landessparkasse zu Oldenburg

Girokonto-Nr. 1436 583

2.828.049,71

2.171.063,93

Commerzbank

Termingeld-Konto-Nr. 0103103802

3.000.000,00
3.000.000,00
5.915.303,49
5.639.169,71
5.916.103,49
5.639.969,71
Rechnungsabgrenzungsposten
EUR 5.228,80

(EUR 4.820,36)

31.12.2018
EUR
31.12.2017
EUR

Dienstbezüge Januar Folgejahr

4.947,38

4.623,17

übrige

281,42
197,19
5.228,80
4.820,36

Stammkapital
EUR 511.291,88

(EUR 511.291,88)

Rücklagen
EUR 3.508.179,82

(EUR 3.508.179,82)

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
allgemeine Rücklagen	3.508.179,82	3.508.179,82
Rücklagen Betrieb gewerblicher Art	0,00	0,00
	<u>3.508.179,82</u>	<u>3.508.179,82</u>

Verlustvortrag
EUR -67.751,31

(EUR -58.177,26)

Betrieb gewerblicher Art

Der Verlust resultiert aus den Jahresfehlbeträgen aus dem Betrieb gewerblicher Art für die Jahre 2016 und 2017.

Bilanzgewinn
EUR 3.100,75

(EUR 8.246,51)

In 2018 wurde der Jahresüberschuss 2017 aus dem gebührenrechtlichen Teil als Eigenkapitalverzinsung an den Landkreis Ammerland abgeführt.

Sonderposten aus Investitionszuschüssen

EUR 131.491,59
(EUR 198.715,59)

	EUR
Stand 1. Januar 2018	198.715,59
Auflösung	67.224,00
Stand 31. Dezember 2018	131.491,59

Der Sonderposten wurde aus Gebührenzahlungen zur Finanzierung des Anlagevermögens für die Rekultivierung und Nachsorge gebildet. Die jährliche Auflösung dient der Neutralisation der Abschreibungen dieser Anlagegüter.

sonstige Rückstellungen

EUR 13.614.260,61
(EUR 13.803.807,70)

	Stand 1.1.2018 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2018 EUR
Rekultivierung und Nachsorge	12.102.874,00	0,00	154.389,00	12.257.263,00
Gebührenergebnisse	1.373.566,70	312.992,40	210.287,31	1.270.861,61
Altablagerungen	36.847,00	2.231,00	0,00	34.616,00
Resturlaub	27.800,00	27.800,00	27.300,00	27.300,00
interne Abschlusskosten	10.800,00	10.800,00	11.700,00	11.700,00
Prüfung Jahresabschluss	9.420,00	9.420,00	9.420,00	9.420,00
Überstunden	2.500,00	2.500,00	3.100,00	3.100,00
unterlassene Instandhaltung	240.000,00	240.000,00	0,00	0,00
	13.803.807,70	605.743,40	416.196,31	13.614.260,61

Die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>EUR</u>
Rekultivierung	
Deponie Mansie II	<u>9.486.163,00</u>
Nachsorge	
Deponie Mansie I	0,00
Deponie Mansie II	<u>2.771.100,00</u>
	<u>2.771.100,00</u>
	<u>12.257.263,00</u>

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

EUR 123.365,71
(EUR 283.962,09)

	Stand 1.1.2018 EUR	Zugänge Abgänge (-) EUR	Tilgungen EUR	Stand 31.12.2018 EUR
Darlehen				
Investitionsbank Schleswig-Holstein	65.191,99	0,00	53.400,00	11.791,99
Dexia Hypothekenbank Berlin AG	144.965,37	0,00	48.419,36	96.546,01
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG	73.231,51	0,00	58.585,56	14.645,95
	<u>283.388,87</u>	<u>0,00</u>	<u>160.404,92</u>	<u>122.983,95</u>
 rückständige Zinsen	 573,22	 381,76	 573,22	 381,76
	<u>283.962,09</u>	<u>381,76</u>	<u>160.978,14</u>	<u>123.365,71</u>

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

EUR 2.051.129,51
(EUR 1.922.487,30)

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren sämtliche Verbindlichkeiten beglichen.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Ammerland
EUR 9.695,57
(EUR 22.616,95)

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Umsatzsteuer	4.319,08	5.082,85
Zentrale Dienstleistungen DSD	3.280,95	2.128,51
Verwaltungskostenerstattungen	2.095,54	14.405,40
sonstige	0,00	1.000,19
	<u>9.695,57</u>	<u>22.616,95</u>

Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen
EUR 582.709,58
(EUR 681.394,55)

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Landkreis Oldenburg, Mitbenutzung Deponie	184.197,34	0,00
Stadt Oldenburg, Mitbenutzung Deponie	134.916,01	85.847,76
Landkreis Aurich, Biologische Abfallbehandlung	127.105,49	348.264,22
Gemeinde Rastede	67.816,52	67.854,57
Landkreis Aurich, Mitbenutzung Deponie	37.243,04	0,00
Gemeinde Edewecht	11.602,62	8.909,39
Gemeinde Bad Zwischenahn	11.428,11	11.426,66
Gemeinde Apen	8.400,45	10.777,91
Landkreis Oldenburg, mechanische Abfallbehandlung	0,00	115.491,10
Stadt Westerstede, Abwassergebühren	0,00	24.281,94
Gemeinde Wiefelstede, Personalkostenerstattung	0,00	8.541,00
	<u>582.709,58</u>	<u>681.394,55</u>

sonstige Verbindlichkeiten

EUR	5.661,81
(EUR	5.364,18)

aus Steuern

Lohn- und Kirchensteuer

elektronische Kopie

Gewinn- und Verlustrechnung
Umsatzerlöse
EUR 18.604.284,25

(EUR 18.366.790,32)

	2018 EUR	2017 EUR
<u>Gebührenrechtlicher Teil:</u>		
Abfallbehandlungskostenerstattung	<u>9.513.274,49</u>	<u>9.351.521,06</u>
Gebühreneinnahmen		
Hausmüllabfuhr	5.153.715,84	4.470.077,09
Anlieferung von Restmüll	2.290.954,08	2.226.300,55
Verkauf von Abfallsäcken	145.643,36	137.893,00
Anlieferung von Biomüll	64.103,00	65.877,00
Recycling-Höfe	41.824,00	41.990,00
Mechanische Abfallbehandlung	342.982,14	323.985,80
Vermarktungserlöse		
Altpapier	704.511,22	1.065.978,97
Altmetall	74.648,21	52.825,00
Altbatterien	<u>2.852,62</u>	<u>4.568,96</u>
	<u>8.821.234,47</u>	<u>8.389.496,37</u>
Rückstellung Gebührenergebnisse		
Gebührenergebnis Vorjahre	312.992,40	1.094.900,09
Gebührenergebnis laufendes Jahr	<u>-210.287,31</u>	<u>-642.129,80</u>
	<u>102.705,09</u>	<u>452.770,29</u>
übrige Umsatzerlöse		
Erstattung Containermiete Straßenlaub	6.602,60	5.628,70
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	1.585,01	1.585,01
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	<u>66,97</u>	<u>8.266,44</u>
	<u>8.254,58</u>	<u>15.480,15</u>
	<u>18.445.468,63</u>	<u>18.209.267,87</u>

Übertrag:	18.445.468,63	18.209.267,87
<u>Betrieb gewerblicher Art:</u>		
DSD-Nebenentgelte Wertstoffsammelplätze	121.575,94	118.928,59
DSD-Nebenentgelte Abfallberatung	32.239,68	33.593,86
sonstige DSD-Entgelte	5.000,00	5.000,00
	158.815,62	157.522,45
	18.604.284,25	18.366.790,32

sonstige betriebliche Erträge
EUR 128.214,33
(EUR 127.692,24)

	2018 EUR	2017 EUR
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	67.224,00	67.224,00
Erstattung Personalkosten RC-Höfe (BgA DSD)	23.687,21	22.821,40
Erstattung Personalkosten Abfallwirtschaftsbetrieb	21.875,00	21.875,00
Erstattung Anschaffungskosten Müllgroßbehälter	12.595,90	15.458,50
Erstattung Pkw-Gestellung	2.694,04	0,00
übrige	138,18	313,34
	128.214,33	127.692,24

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
EUR 246.879,76
(EUR 253.999,65)

	2018 EUR	2017 EUR
Strom, Wasser, Erdgas	117.941,48	119.883,32
Aufwendungen für Müllgroßbehälter	108.282,86	110.856,47
Abfallsäcke	20.655,42	19.039,64
Müllplaketten	0,00	4.220,22
	246.879,76	253.999,65

Aufwendungen für bezogene Leistungen
EUR 16.390.948,17
(EUR 16.226.461,10)

	2018 EUR	2017 EUR
<u>Gebührenrechtlicher Teil:</u>		
Kosten Abfallbehandlung heizwertreiche Fraktion Kooperationspartner	8.428.694,25	8.244.456,51
Kosten Abfallbehandlung heizwertreiche Fraktion Lk Ammerland	1.508.587,76	1.482.372,15
Unternehmerentgelt Abfallabfuhr	1.501.567,53	1.139.811,09
Unternehmerentgelt Deponiebetrieb	740.822,19	716.802,79
Unternehmerentgelt Kompostierung	679.606,04	710.109,16
Kosten biologische Abfallbehandlung Lk Ammerland	668.636,52	750.204,17
Kosten Wertstoffrecycling	638.962,95	633.590,74
Kosten biologische Abfallbehandlung Lk Oldenburg	623.730,27	718.925,00
Schlackenentsorgung Kooperation	384.160,60	330.765,31
Unternehmerentgelt Sperrgutabfuhr	261.900,25	243.345,61
Fremdinstandhaltung	184.270,64	453.823,24
Kosten Wertstoffrecycling 19 % Umsatzsteuer	174.413,57	177.677,88
Kosten Sonderabfallentsorgung	83.321,34	79.174,92
Kosten Sickerwasserkläranlage	81.642,19	79.642,96
Schlackenentsorgung Landkreis	67.579,72	59.472,38
Unterhaltungs-/Untersuchungsaufwand	62.061,58	63.218,30
Kosten Abfalltransport Lk Ammerland	60.957,19	61.124,24
Kosten Abfalltransport Lk Oldenburg	56.826,87	58.649,97
Kosten Recycling-Höfe	54.374,00	84.605,78
Abwassergebühren	42.001,20	66.168,90
Kosten Wertstoffrecycling Landkreis Oldenburg	11.883,59	0,00
Mautgebühren	2.927,22	0,00
	16.318.927,47	16.153.941,10
<u>Betrieb gewerblicher Art:</u>		
Unterhaltung und Reinigung Sammelstellen	48.333,49	49.698,60
Kosten Recycling-Höfe	23.687,21	22.821,40
	72.020,70	72.520,00
	16.390.948,17	16.226.461,10

Löhne und Gehälter

EUR 413.809,66
(EUR 413.872,05)

**soziale Abgaben und Aufwendungen für
Altersversorgung und für Unterstützung**

EUR 122.816,17
(EUR 121.959,79)

**Abschreibungen auf immaterielle Vermögens-
gegenstände des Anlagevermögens und
Sachanlagen**

EUR 682.976,80
(EUR 652.318,31)

	2018 EUR	2017 EUR
Gebührenrechtlicher Teil	682.976,80	652.318,31
Betrieb gewerblicher Art	0,00	0,00
	<u>682.976,80</u>	<u>652.318,31</u>

sonstige betriebliche Aufwendungen

EUR 988.370,61
(EUR 930.183,61)

	2018 EUR	2017 EUR
<u>Gebührenrechtlicher Teil:</u>		
Verwaltungskosten Gemeinden	364.571,02	354.280,38
Zuführung zu Rückstellungen		
Rekultivierung und Nachsorge	152.158,00	150.466,00
Kosten untere Abfallbehörde Landkreis Ammerland	122.081,54	127.495,61
zentrale Dienstleistungen	72.538,96	75.269,93
Geräte und Werkzeuge	34.062,57	23.270,37
Rechts- und Beratungskosten	29.124,16	18.304,71
Kosten Abfallberatung	22.153,10	8.963,05
EDV-Kosten	13.455,79	8.233,35
Gebäudereinigung	12.476,72	12.594,40
Übertrag:	822.621,86	778.877,80

Anlage 7

	2018 EUR	2017 EUR
Übertrag:	822.621,86	778.877,80
Bürobedarf	10.605,87	8.308,08
Beiträge	10.442,55	8.709,45
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	9.442,42	5.822,08
Versicherungen	8.027,77	7.652,43
Aus- und Fortbildung	6.672,62	6.333,55
Telefon	4.848,30	4.650,91
Dienstreisen	3.735,75	3.434,90
Fahrzeugkosten	2.473,57	4.727,30
Porto	1.723,00	1.723,00
Bücher und Zeitschriften	1.584,42	1.700,67
Bekanntmachung	813,70	524,39
Sachausgaben Abfallberatung	0,00	50,00
übrige	3.501,91	3.092,55
	<u>886.493,74</u>	<u>835.607,11</u>
<u>Betrieb gewerblicher Art:</u>		
Kosten Abfallberatung	87.553,44	80.633,19
Personal- und Sachkosten Landkreis Ammerland	9.280,95	12.128,51
übrige	5.042,48	1.814,80
	<u>101.876,87</u>	<u>94.576,50</u>
	<u>988.370,61</u>	<u>930.183,61</u>

sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
EUR 129.076,85
(EUR 128.967,50)

	2018 EUR	2017 EUR
Zinsen aus Ausleihungen	100.025,00	99.775,00
Zinsen aus Festgeldern	28.938,33	29.100,00
übrige	113,52	92,50
	<u>129.076,85</u>	<u>128.967,50</u>

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

EUR	9.375,67
(EUR	16.514,33)

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

EUR	0,00
(EUR	-3.430,86)

sonstige Steuern

EUR	3.297,84
(EUR	3.325,57)

	2018 EUR	2017 EUR
Grundsteuer	3.211,84	3.181,57
Kraftfahrzeugsteuer	86,00	144,00
	<u>3.297,84</u>	<u>3.325,57</u>

Jahresüberschuss

EUR	3.100,75
(EUR	8.246,51)

	2018 EUR	2017 EUR
Gebührenrechtlicher Teil	18.182,70	17.820,56
Betrieb gewerblicher Art	-15.081,95	-9.574,05
	<u>3.100,75</u>	<u>8.246,51</u>

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland, Westerstede
Darstellung der rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse

Name:	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland
Sitz:	Westerstede
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Betriebssatzung:	1. November 2001; zuletzt geändert am 18. Dezember 2013 (mit Wirkung zum 1. Januar 2014)
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	511.291,88 EUR (DM 1.000.000,00)
Organe des Eigenbetriebes:	Betriebsleitung Betriebsausschuss
Zweck der Gesellschaft:	Aufgaben des Abfallwirtschaftsbetriebes: - Sammlung und Transport von Abfällen - Sortierung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und Wertstoffen - Ablagerung von Abfällen - Vorbereitung von Satzungen zur Regelung der Abfallentsorgung - Ermittlung des Gebührenbedarfs für die Abfallentsorgung - Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung - Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes

Betriebsausschuss:

Kreistagsabgeordnete:

- Frank Oeltjen (Vorsitzender)
- Knut Bekaam (stellv. Vorsitzender)
- Jörg Brunßen
- Gerold Kahle
- Lars Schmidt-Berg
- Kirsten Schnörwangen
- Kira Wiechert
- Dennis Rohde
- Peter Meiwald
- Hartmut Orth
- Andreas Stadlik

Betriebsleitung:

Herr Hauschke

Herr Schelling (Stellvertreter)

elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

elektronische Kopie